Bei späterem, ehrunwürdigem Verhalten kann die Ehrenurkunde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden.

Abschnitt II: Ehrenbürgerschaft der Stadt Brück

§ 7 – Zweck

(1) Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung der Stadt Brück und wird für außergewöhnliche Verdienste um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Stadt verliehen.

(2) Sie kann auch posthum verliehen werden, wenn die zu ehrende Person zu Lebzeiten Verdienste von herausragender Bedeutung für die Stadt Brück erworben hat.

§ 8 – Voraussetzungen

(1) Geehrt werden können Persönlichkeiten mit herausragendem, nachhaltigem Engagement im öffentlichen Leben – unabhängig vom Wohnort.

§ 9 – Verfahren und Übergabe

(1) Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister, Stadtverordnete, Fraktionen, Vereine und Bürgerinitiativen.

(2) Die Entscheidung trifft die Stadtverordnetenversammlung mit einer **Zweidrittelmehrheit**.

(3) Analog gilt § 5 dieser Verordnung.

§ 10 – Rechte und Wirkung

(1) Die Ehrenbürgerin oder der Ehrenbürger erhält eine Urkunde.

(2) Die Ehrenbürgerschaft verleiht keine rechtlichen Ansprüche, begründet jedoch eine besondere Verbundenheit zur Stadt; auf §11 wird verwiesen.

§ 11 – Besondere Rechte und Zuwendungen

(1) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger der Stadt Brück erhalten als Zeichen der besonderen Wertschätzung:

- freien Eintritt zu allen städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen
- eine angemessene Beteiligung der Stadt an den Kosten für das Grabmal (Grabstein), die 2.000€ nicht übersteigt.
- eine öffentliche Würdigung in geeigneter Form, diese umfasst eine passendes Gedenkobjekt am Ort seines Schaffens, Eintrag in das Ehrenbürgerbuch der Stadt Brück, Bericht auf der städtischen Website und in anderen öffentlichen Medien
- Unterstützung von Veranstaltungen, die das Wirken der Person ehren und dokumentieren
- Anstoß zu langfristigen Projekten im Sinne des Ehrenbürgers (z. B. Förderpreise, Fortführung seiner Projekte in geeigneter Weise – sofern möglich).

(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet im Einzelfall über die Angemessenheit der Grabmalbeteiligung unter